



Sissach, 12. August 2020

**Verfügung 8113 – 2020 – 105**

**Bade- und Betretungsverbot für Mensch und Tier sowie Fischereiverbot in der Birs, in Birsfelden zwischen der Birmündung in den Rhein und der Redingbrücke im Kanton Basel-Landschaft**

1. Der tiefe Wasserstand in Bächen und Flüssen führt in Verbindung mit den hohen Wassertemperaturen bei der Fischfauna zum Hitzestress. Die Fische suchen deshalb kühlere und sauerstoffhaltigere Gewässerbereiche auf. Wo nicht vorhanden ziehen sie sich in die wenigen, noch verbliebenen tieferen Stellen zurück, so auch die vom Aussterben bedrohte Nase. Aktuell gefährdet sind bei hohen Wassertemperaturen um 25 Grad C auch der Aeschenbestand von nationaler Bedeutung sowie die Junglachse, die in den letzten beiden Jahren ausgesetzt wurden. Mit einer raschen Entspannung der Situation ist in den nächsten Tagen trotz der vorhergesagten Gewitter nicht zu rechnen.
2. Gemäss Art. 5 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0) ergreifen die Kantone die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Lebensräume von gefährdeten Arten und Rassen und zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Wassertiere. Gemäss § 2 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (FG, SGS 530) trifft der Kanton die erforderlichen Massnahmen, um die Lebensräume zu erhalten, zu verbessern oder nach Möglichkeit wiederherzustellen. Der Kanton schützt zudem bedrohte Arten und Rassen (§ 2 Abs. 2 FG). Hinsichtlich Vollzug bestimmt § 28 FG: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig diesem Gesetz oder den darauf gestützten Vorschriften oder Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.“
3. Angesichts der anhaltenden hohen Temperaturen und der tiefen Wasserstände ist die Fischfauna einem hohen Stress ausgesetzt. Die tiefen, kühleren Gewässerabschnitte sind die derzeit einzigen Refugien, um das Überleben sicherzustellen. Aus diesem Grund gefährdet das Betreten der Birs eines der letzten regionalen Refugien der Aeschen und Nasen. Die Appelle auf freiwilligen Badeverzicht zeigten kaum Wirkung. Um das Überleben gefährdeter Fische zu ermöglichen, beschliesst die Fischereibehörde des Kantons Basel-Landschaft daher - in Abstimmung mit den zuständigen Stellen in Basel-Stadt und mit der Einwohnergemeinde Birsfelden, ein sofortiges Betretungsverbot der Birs an den signalisierten Stellen zwischen der Birmündung und der Redingbrücke. Das Betretungsverbot gilt für Menschen und Hunde. Ausdrücklich erlaubt bleibt das Baden und Fischen im Rhein sowie ausserhalb des definierten und signalisierten Birsabschnittes.

**Demgemäss wird verfügt:**

://:

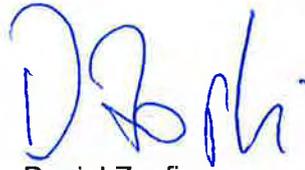
1. Zum Schutz der bedrohten Fischarten gilt für den Abschnitt der Birs zwischen der Birmündung in den Rhein und der Redingbrücke ab Donnerstag, 13. August 2020, 08.00 Uhr ein Fischerei- sowie ein Bade- und Betretungsverbot. Das Verbot gilt für Menschen und Haustiere und bis auf Widerruf.
2. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

3. Die vorliegende Verfügung wird der Einwohnergemeinde Birsfelden und den Medien mitgeteilt und im Kantonsblatt publiziert und vor Ort mit Plakaten und Markierungen publik gemacht bzw. signalisiert.
4. Die Einwohnergemeinde Birsfelden ist zuständig für den Unterhalt der vom Amt für Wald beider Basel zur Verfügung gestellten Markierungen.
5. Wer dieser Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird verzeigt.

#### **Amt für Wald beider Basel**



Ueli Meier  
Amtsleiter



Daniel Zopfi  
Fachspezialist Jagd und Fischerei

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidungsgebühren zwischen 300 und 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidungsgebühren bis 5'000 Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).

#### **Empfänger (E-Mail-Versand):**

- Einwohnergemeinde Birsfelden
- Regionale Medien
- Landeskantlei Kanton Basel-Landschaft
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft
- KKS Kanton Basel-Landschaft
- KKO Kanton Basel-Stadt
- ELZ, Polizei BL
- Amt für Umwelt und Energie Kanton Basel-Stadt
- Fachstelle Oberflächengewässer Kanton Basel-Stadt und Basel-Landschaft
- Fachstellen Fischerei Nachbarkantone Aargau, Basel-Stadt, Solothurn

#### **Kopie AfW-intern:**

- Verfügungsordner